

## **2. S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58, 80) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bleicherode (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bleicherode einschließlich der Ortsteile Elende und Obergebra innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bleicherode, den 20. Februar 2008

Stadt Bleicherode



Rostek  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Bleicherode, den 20. Februar 2008

Stadt Bleicherode



Rostek  
Bürgermeister

